



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Toebes GmbH
Lindnerstrasse 40
98630 Römhild

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andrea Berkholz

Durchwahl:
Telefon 0361 3773 7842
Telefax 0361 3773 7848

andrea.berkholz@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.23-8711-55/13

Weimar
04.02.2015

Genehmigungsbescheid 55/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Antrag der Firma Toebes GmbH, Lindnerstrasse 40, 98630 Römhild vom 12.12.2013, vervollständigt am 04.06.2014, zuletzt ergänzt am 28.07.2014, auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 750 oder mehr Sauenplätzen am Standort Römhild, OT Gleicherwiesen.

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Toebes GmbH, Lindnerstrasse 40, 98630 Römhild, OT Gleicherwiesen, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 1.652 Sauen, 256 Jungsauern und 3625 Ferkeln

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

auf dem Grundstück in 98630 Römhild, Gemarkung Gleicherwiesen, Flur 0 / Heiligengrund, Flurstück-Nr. 1153/2, 1164 und 1159/2

in eine

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 1.958 Sauen, 256 Jungsauen und 2350 Ferkeln

und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

- Stilllegung des Stalles 8 (1275 Ferkelplätze)
- Wiedereinstellung des Stalles 15 auf zwei Geschossen mit insgesamt 306 Sauenplätzen im Flüssigmistverfahren mit Vollspaltenböden
- Errichtung einer zertifizierten, zweistufigen biologisch-chemischen Abluftreinigungsanlage der Fa. I.U.S. GmbH (DLG-Prüfbericht 5944) am Stall 15
- Errichtung von 4 Außensilos am Stall 15

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die o.g. Maßnahmen und die Erlaubnis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz mit ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | | |
|-----|---|-----------------------|------------|
| 1. | Antrag | | |
| | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | | (2 Blatt) |
| | Antrag mit Beiblatt zum Formblatt 1.1 | Formblatt 1.1 und 1.2 | (4 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | | |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | | (24 Blatt) |
| | <u>Anhang 1:</u> Zeichnungen Umbau und Neueinstellung Stall 15 | | |
| | Lageplan | Maßstab 1 : 500 | (1 Blatt) |
| | Erdgeschossgrundriss neu | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | Obergeschossgrundriss neu | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | Schnitte neu | Maßstab 1 : 75 | (1 Blatt) |
| | Ansichten neu | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | <u>Anhang 2:</u> Unterlagen Abluftreinigungsanlage | | |
| | Anlagen- und Funktionsbeschreibung eines zweistufigen Abluftreinigungssystems | | (11 Blatt) |
| | Revisions- und Wartungsplan | | (3 Blatt) |
| | Wartungsvertrag | | (2 Blatt) |
| | Produktbeschreibung Zweistufige Abluftreinigungsanlage | | (6 Blatt) |
| | Produktbeschreibung IBC-Behälter Poly-IBC GR 1000L | | (1 Blatt) |
| | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Behälterkombination aus Polyethylen (PE-HD) 1000L | | (5 Blatt) |

	Zulassungsschein für die Bauart einer Großpackmittels zur Beförderung Gefährlicher Güter		(3 Blatt)
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Rotationsgeformte Auffangwannen aus PE-LLD		(15 Blatt)
	<u>Anhang 3:</u> Stalleinrichtungen Stall 15		
	Produktbeschreibung Asynchronventilatoren und ETAvent für Abluftreinigungsanlagen (Biofilter)		(11 Blatt)
	Zeichnung Abferkelstall mit PVC Güllewannen		
	Lufführung	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Abferkelung		(2 Blatt)
	Produktbeschreibung Agrarklima-Steuerungen		(11 Blatt)
	<u>Anhang 4:</u> Silounterlagen		
	Produktbeschreibung Glasfaserverstärkter Kunststoffsilos Typ Millennium		(2 Blatt)
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Eurosilos SRL		(12 Blatt)
	<u>Anhang 5:</u> Berechnungstabellen Emissionen		
	Gegenüberstellung gegenwärtiger und geplanter Zustand Stallbelegung einschließlich Erläuterungen		(5 Blatt)
	<u>Anhang 6:</u> Brandschutzkonzept		(30 Blatt)
	<u>Anhang 7:</u> Rohrleitungsplan und Abnahmevertrag Gärsubstrat		
	Lageplan Rohrleitungen	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Gärsubstrat-Abnahmevertrag		(6 Blatt)
	Wärmeliefer- und Güllenutzungsvertrag mit Biogasanlage		(2 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(6 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2/ 2.2 a	(2 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)		
		Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)		
		Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure ca. 96%		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MS Megades		(14 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MS Topfoam Lc Alk		(5 Blatt)
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)		
		Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Bauantragsunterlagen Wiederinbetriebnahme und Umbau – Stall15		(40 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 20.000	(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.122	(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13./ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)

2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hildburghausen mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420) und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgenden Bescheiden und der aufgeführten Anzeige einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
 - Bescheid des TLVWA Nr. 38/12/A vom 23.10.2012

- Bescheid des TLVwA Nr. 69/08/A vom 21.10.2008
- Bescheid des TLVwA Nr. 37/05/A vom 30.08.2005
- Bescheid des TLVwA Nr. 104/03/A vom 29.09.2003
- Bescheid des TLVwA 70/02 vom 21.10.2002
- Anzeige nach § 67a Abs. 1 BImSchG vom 10.01.1991

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den genannten Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in dem hier vorliegenden Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung:

2.1.1 In der Anlage dürfen gleichzeitig maximal folgende Tiere gehalten werden:

Sauen (mit Ferkeln bis 10 kg):	682
Sauen (tragend und leer):	1.270
Eber:	6
Jungsauen:	256
<u>Ferkel (Läufer bis 25 kg):</u>	<u>2.350</u>
Insgesamt:	4.564 Tiere (756,82 GV)

aufgeteilt auf die einzelnen Ställe ergibt sich folgender Bestand:

	Sauen	Eber	Jungsauen	Ferkel	GV
Stall1:	200	1			60,3
Stall2:	200	1			60,3
Stall3:	170				51,0
Stall5:	204				61,2
Stall7:	201	4			61,5
Stall9:	141				56,4
Stall10:				2350	70,5
Stall11:	144				57,6
Stall12:	295				88,5
Stall13:	91				36,4
Stall14:			256		30,72
Stall15:	306				122,4
Gesamt:	1952	6	256	2350	756,82

2.1.2 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.

- 2.1.3 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten.
Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 2.1.4 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Betriebsstörung (z.B. Ausfall der Lüftung) muss eine Hausalarmanlage vorhanden sein.
- 2.1.5 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem neu belegten Stall ist zwischen Stallraum und außenliegenden Güllekanälen ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 2.1.6 Die Güllelagerung im Stall hat so zu erfolgen, dass der maximale Füllstand im Güllekeller bis höchstens 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt.
- 2.1.7 Der Gülleschacht am Stall 15, in den die Rohgülle eingeleitet wird, ist mit einer Abdeckung zu versehen (Deckel, Folie, Schwimmkörper, Beton etc.). Die Abdeckung des Güllebehälters muss im Dauerbetrieb, auch bei extremen Wetterbedingungen wie Sturm oder Hagel gewährleisten, dass höchstens 10 % der darunter befindlichen Geruchs- und Ammoniakmengen entweichen können.
- 2.1.8 Die Entnahme der Gülle zwecks Ausbringung hat auf einem wasserundurchlässig befestigten und mit einem Rücklauf oder einer anderen Auffangmöglichkeit für auslaufende Gülle versehenen Gülleabfüllplatz zu erfolgen. Der Gülleentnahmeplatz ist sauber zu halten. Beim Befüllen des Gülletankfahrzeuges ist durch ständige Kontrolle zu gewährleisten, dass ein Überlaufen des Tanks sicher vermieden wird.
- 2.1.9 Für Gülle, die an Dritte abgegeben wird, ist die ordnungsgemäße Verwertung dauerhaft vertraglich abzusichern.
Die vertraglichen Vereinbarungen zur Gülleabnahme und -ausbringung müssen jederzeit eine gesicherte Abnahme und Ausbringung der Gülle bzw. Gärreste gewährleisten.
Dabei ist auch zu vereinbaren, dass bei der Ausbringung der Stand der Technik in der Ausbringungstechnologie zum Einsatz kommt.
Zum Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung der Gülle gegeben sind, hat der Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme der Anlage dem zuständigen Landwirtschaftsamt und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die aktuellen Abnahmeverträge, die er mit den Gülle verwertenden Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossen hat, vorzulegen.
Die vertraglich gesicherte Abnahmemenge muss die gesamten in der Anlage anfallenden Güllemengen und Reinigungswässer (Abschlammwasser aus den Abluftreinigungsanlagen) erfassen.
Der Anlagenbetreiber hat jederzeit durch Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (Düngemittelgesetz, Regelungen zum Futter- und Tierarzneimittelsatz) die Unbedenklichkeit der Gülle sicherzustellen.
Die Verträge müssen eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren garantieren. Rechtzeitig vor Ablauf von Laufzeiten ist den o.g. Behörden die weitere vertraglich gesicherte Abnahme der Gülle nachzuweisen.
- 2.1.10 Die Lüftungsanlagen des neu zu belegenden Stalles (Stall 15) sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
- 2.1.11 Die Lüftungsanlagen des neu zu belegenden Stalles sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.

Die Austrittsgeschwindigkeit des Stalles darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten.

- 2.1.12 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage des Stalles 15 hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Die Anforderungen des DLG-Prüfberichtes 5944 hinsichtlich der Aufnahme einer stallspezifischen Lüftungskennlinie sind hierbei umzusetzen.

Das Protokoll ist der Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.4) unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

- 2.1.13 Der Stall 15 ist antragsgemäß mit einer zweistufigen Abluftreinigungsanlage auszurüsten und so zu betreiben, dass die gesamte Abluft des Stalles über die Abluftreinigungsanlage geführt wird.

- 2.1.14 Die unter 2.1.13 genannte Abluftreinigungsanlage ist gemäß DLG-Zertifikat 5944 auszulegen, zu betreiben und in Stand zu halten.

Die Abluftreinigungsanlage ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:

- Geruchsstoffkonzentration: max. 300 GE/m³ im Reingas (unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
- Pauschalkriterium: im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein
- Abscheidegrad Ammoniak: mind. 80 %
- Staubkonzentration im Reingas (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub): 20 mg/m³

Der vom Anlagenlieferer und im DLG-Zertifikat 5944 garantierte Abscheidegrad für Ammoniak ist insbesondere durch die Einhaltung nachfolgender Parameter im Waschwasser zu gewährleisten:

- pH-Wert: 6,5 bis max. 6,8
- max. Leitfähigkeitswert: 20 mS/cm.

- 2.1.15 Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:

- An- und Abfahren,
- Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
- Verhalten bei Störungen,
- Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
- Sommer- und Winterbetrieb,

zu geben.

Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung insbesondere beim Umgang mit Säure u.ä.).

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

- 2.1.16 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese mit einem elektronischen Betriebstagebuch, in dem mindestens folgende betriebsrelevante Daten erfasst werden, auszustatten:
- Stalltemperatur
 - Wassertemperatur im Wasserspeicher des Waschwassers
 - Druckdifferenz Kammer 1
 - Druckdifferenz Kammer 2
 - Wasserverbrauch im Wasserspeicher
 - Wasserverbrauch zur Biofilterbefeuchtung
 - pH-Wert im Waschwasser und dessen Einhaltung
 - Säureverbrauch
 - Säurevorrat
 - Leitfähigkeit des Waschwassers
 - Tage seit letztem Wasserwechsel
 - Tage seit letzter Sensorkalibrierung
 - gesamte Anlagenlaufzeit
 - Stromverbrauch (berechnet)
 - Ventilatorlaufzeiten unter Angabe des Abluftvolumenstromes in %
 - Pumpenlaufzeiten (Abschlämm- und Umwälzpumpen) unter Angabe des Stromverbrauchs in Ampere
- 2.1.17 Weiterhin sind, soweit dieses nicht über die elektronische Erfassung erfolgt, manuell (Computer oder Liste) folgende Parameter zu erfassen:
- Abgeschlammte Wassermenge und Verbleib
 - Kalibrierung des pH-Sensors
 - Anlagenkontrolle – Sprühbild
 - Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
 - Wechsel des Biofiltermaterials
 - Berieselungsintervall
 - Rohgas- und Reingastemperatur
- 2.1.18 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlage sind im Betriebstagebuch außerdem
- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
 - Ausfallzeiten der Abluftwäscher,
 - Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - behördlich angeordnete Messungen usw.
- zu dokumentieren.
Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, um jederzeit einen zuverlässigen Betrieb abzusichern.
- 2.1.19 Die unter Nebenbestimmung 2.1.16, 2.1.17 und 2.1.18 dokumentierten Daten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe NB 1.3) vorzulegen.
- 2.1.20 Die Ablufführungen zur Abluftreinigungsanlage sind regelmäßig auf Lecks zu kontrollieren und ggf. zu säubern.
- 2.1.21 Neben der unter Nebenbestimmung 2.1.16, 2.1.17 und 2.1.18 geforderten Datenerfassung ist täglich eine Kontrolle der Betriebsdaten (Kontrolle der Steuerung) durchzuführen. Die gesamte Abluftreinigungsanlage ist wöchentlich zu kontrollieren. Dazu sind die Filterwand und die Befeuchtungsdüsen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei ungleichem Sprühbild der Düsen sind diese zu reinigen oder auszutauschen. Die Pumpen sind auf Verschmutzung zu kontrollieren. Die Säuredosiereinrichtung ist auf Funktion zu prüfen und es ist auf ausreichenden Säurevorrat zu achten.

- 2.1.22 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlage sind schnellstmöglich zu beheben, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.

Messungen

- 2.1.23 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet über www.luis-bb.de/resymesa) die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.1.14 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Geruch und Staub bzw. das Pauschalkriterium nachzuweisen.
Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.1.24 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.23 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.25 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.
- 2.1.26 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde beim LRA Hildburghausen vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.1.27 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15259 i.V.m. DIN EN 13725 entsprechen.
Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde (s. NB 2.1.26) abzustimmen.
- 2.1.28 Sollten sich in den Ergebnissen der Messungen wesentliche Unterschreitungen der unter Punkt 2.1.14 genannten Emissionswerte ergeben, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde von wiederkehrenden Messungen Abstand genommen werden.

2.2 Lärmschutz:

Anlagenbedingter Liefer- und Transportverkehr ist nur werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig, ausgenommen davon sind Tiertransporte. Die außerhalb von Werktagen erfolgenden Tiertransporte sind mit Angabe von Datum und Uhrzeit in einem Betriebstagebuch zu erfassen, welches der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Aufzeichnungen über die Tiertransporte sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

3.1 Allgemein:

- 3.1.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens sind durch den Bauherrn die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Baustellenverordnung (BauStellV) zu treffen. Demnach besteht die Verpflichtung, gemäß § 2 BauStellV eine Baustellenvorankündigung

dem TLV, RI Südthüringen, zuzusenden, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet (spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle, Angaben gemäß Anhang I). Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

3.2 Abbruch:

3.2.1 Vor Aufnahme der Abbrucharbeiten ist die Standsicherheit der baulichen Anlage, der daran angrenzenden Baukörper und möglicher Bauzwischenstände zu untersuchen. Entsprechend diesen Erhebungen ist eine Abbrucharweisung zu fertigen, die den folgerichtigen Arbeitsablauf und alle sicherheitstechnisch erforderlichen Angaben über die Standsicherheit enthält. In diese Anweisung gehören u. a. Angaben über den Einsatz von Baumaschinen, Gefahrenbereiche, Sicherheitsabstände, Verkehrs- und Fluchtwege, die Personensicherung an hoch gelegenen Arbeitsplätzen und Gerüsten.

Die Abbrucharweisung muss in der Landessprache und in Schriftform an der Baustelle vorliegen, abweichend davon kann auf die Schriftform verzichtet werden, wenn für die jeweilige Abbrucharbeit besondere sicherheitstechnische Angaben nicht erforderlich sind. (BGV C 22 § 20 Absatz 3).

3.2.2 Der Rückbau von fest gebundenen Asbestmaterialien darf nur durch Firmen mit Sachkunde nach TRGS 519 erfolgen (GefStoffV, Anhang I Punkt 2.4.2 (3)).

Der Umgang mit asbesthaltigen Material ($\geq 0,1$ %) ist dem örtlich zuständigen Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen, 7 Tage vor Arbeitsbeginn anzuzeigen (GefStoffV i.V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 (1)).

3.3 Umbau Abferkelstall (Stall 15)

3.3.1 Die Tore, die auch dem Fußgängerverkehr dienen, müssen so ausgeführt sein, dass sie oder Teile von ihnen vom Benutzer leicht geöffnet oder geschlossen werden können.

3.3.2 Bei den Arbeitsräumen, deren Fußboden unter der Geländeoberfläche liegt, ist sicherzustellen, dass gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe nicht von außen eindringen können.

3.3.3 Arbeitsstätten müssen je nach:

- a) Abmessung und Nutzung,
- b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,
- c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen

mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang – 2.2 (1) sowie ASR A2.2).

3.3.4 Bauliche Anlagen und Einrichtungen zur Tierhaltung sind so zu gestalten, dass die Tierhaltung ohne besondere Gefahren gewährleistet ist (TRBA 230 i.V.m. VSG 4.1 - UVV der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft)

3.4 Sonstiges

3.4.1 Der Arbeitgeber hat gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. den §§ 3 - 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 6 der Biostoffverordnung (BioStoffV) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zu dokumentieren und den geänderten Bedingungen anzupassen. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Arbeitsmittel selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel (§ 4 BetrSichV) untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Dabei sind die Forderungen der Anhänge 1 und 2 der BetrSichV besonders zu beachten.

3.4.2 Der Arbeitgeber hat entsprechend Anhang 3 der BetrSichV zu ermitteln, ob explosionsgefährdete Bereiche vorhanden sind und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung die Vorkehrungen entsprechend umzusetzen.

3.4.3 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden.

Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.

3.4.4 Vor Inbetriebnahme sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und auszuhängen.

3.4.5 Alle zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen müssen eine CE-Kennzeichnung (9. ProdSV) haben und die zugehörige EU-Konformitätserklärung siehe Anhang II der MRL 2006/42/EG hat vor der Inbetriebnahme im Unternehmen vorzuliegen.

4. Wasserrechtliche Erfordernisse

4.1 Vor Einbindung des neuen Gülle-Zentralrohres im Gangbereich Erdgeschoss in das bestehende Güllesystem ist ein Kontrollschacht zu setzen und als solcher zu kennzeichnen.

4.2 Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten am Güllesystem, einschließlich von Eigenleistungen, muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden und ist nach Fertigstellung durch diesen Bauleiter zu bescheinigen. Der unteren Wasserbehörde ist vor Wiedereinstellung des Stalles 15 diese Bescheinigung zu übergeben.

4.3 Alle neu verlegten JGS-Rohrleitungen sind auf Dichtheit zu prüfen. Der unteren Wasserbehörde sind vor Inbetriebnahme die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen.

4.4 Die Desinfektionsmittel müssen auf/in Auffangwannen gelagert werden, die wenigstens das Auffangvolumen des größten Behälters fassen.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die bei Errichtung und Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des KrWG und des Thüringer Abfallgesetzes getrennt zu halten, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- 5.2 Für die Entsorgung der Abfälle zum Abfallschlüssel 150102 ist der Unteren Abfallbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides der entsprechende Entsorger mit Anschrift zu benennen.

6. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Die Löschwasserentnahmestelle (Löschteich) ist dauerhaft mit dem Hinweisschild "Saugstelle" nach DIN 4066 B3 oder D1 mit Angabe der zu entnehmenden Löschwassermenge (m³) zu kennzeichnen.
- 6.2 Die Aufstellfläche für Fahrzeuge der Feuerwehr an der Löschwasserentnahmestelle ist dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat mit dem Hinweisschild "Fläche für die Feuerwehr" nach DIN 4066 D1 zu erfolgen.
- 6.3 Die Fläche ist zu beräumen und für Fahrzeuge mit 16 Tonnen Gesamtgewicht nach DIN 14090 herzurichten.
- 6.4 Der Feuerwehrplan ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme/Fertigstellung nach DIN 14095 zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

7. Baurechtliche Erfordernisse

- 7.1 Mit der Bauausführung (Stallumbau) darf erst begonnen werden, wenn die Prüfberichte zum Brandschutznachweis und zum Standsicherheitsnachweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen vorliegen und im Prüfbericht des Prüfingenieurs für Baustatik der Baubeginn zugelassen wird.
- 7.2 Rechtzeitig vor Errichtung der Futtersilos ist die Erklärung des Erstellers des Standsicherheitsnachweises für die Gründung und Verankerung des Silos der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (Anlage 5 zum Bauantrag).
- 7.3 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis der Gründung und Verankerung der Silos ggf. bauaufsichtlich geprüft ist.
- 7.4 Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Name des nach § 53 ThürBO bestellten Bauleiters sowie ein während der Bauausführung stattfindender Wechsel des Bauleiters unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 56 Abs. 1 ThürBO).
- 7.5 Die Bauarbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die entsprechend der Art der auszuführenden Arbeiten über die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse verfügen.
- 7.6 Den Ausführungsbeginn (Baubeginnsanzeige) hat der Bauherr mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 ThürBO).
- 7.7 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die bauliche Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt ist. Die erforderlichen bautechnischen Nachweise (z.B. statische Berechnung, Nachweise nach Energieeinsparverordnung EnEVO,

- Baugrundgutachten soweit erforderlich) müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 7.8 Bei Absturzhöhen von 1 m bis zu 12 m müssen Umwehrungen und Brüstungen mindestens 90 cm hoch sein. Auf waagrechte Sprossung sollte verzichtet werden, die senkrechte Sprossung darf untereinander nicht mehr als 12 cm Abstand (lichtes Maß) haben.
- 7.9 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.
- 7.10 Alle zu erwartenden Festlegungen des Prüferingenieurs für Brandschutz im Prüfbericht und alle, die sich aus der Bauüberwachung ergeben, sind umzusetzen. Es sind Auflagen zum Einvernehmen.
- 7.11 Alle Festlegungen des Prüferingenieurs für Baustatik in dem/den zu erwartenden Prüfbericht/en sind umzusetzen. Es sind Auflagen zum Einvernehmen.
- 7.12 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung des Prüferingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes und bei der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise die Bescheinigung des Prüferingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit zu übergeben (Anlage 8 zum Bauantrag).

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 16.990 € und Auslagen in Höhe von 416,40 € erhoben.

Der Gesamtbetrag von 17.406,40 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenz Zeichens: **0334151276458** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Datum vom 12.12.2013 (eingegangen am 19.12.2013), zuletzt ergänzt am 04.06.2014 (eingegangen am 05.06.2014) beantragte die Fa. Toebes GmbH, Lindnerstrasse 40, 98630 Römhild die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BimSchG (vormals Schweinezucht GmbH Gleicherwiesen) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit einer Tierplatzkapazität von bisher 5.533 Tierplätzen (604,63 GV) auf nunmehr 4.564 Tierplätze (756,82 GV) auf dem Grundstück in 98630 Römhild, Gemarkung Gleicherwiesen, Flur 0 / Heiligengrund, Flurstück-Nr. 1153/2, 1164 und 1159/2.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die entsprechend § 67a BImSchG mit Datum vom 10.01.1991 bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt wurde. Die letzte wesentliche Änderung wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Genehmigungsbescheid 70/02 vom 21.10.2002 genehmigt.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Stilllegung des Stalles 8 (1275 Ferkelplätze)
- Wiedereinstellung des Stalles 15 auf zwei Geschossen mit insgesamt 306 Sauenplätzen im Flüssigmistverfahren mit Vollspaltenböden
- Errichtung einer zertifizierten, zweistufigen biologisch-chemischen Abluftreinigungsanlage der Fa. I.U.S. GmbH (DLG-Prüfbericht 5944) bestehend aus Kunststofffüllkörperwand mit schwefelsaurer Waschflüssigkeit zur Abscheidung von Staub und Ammoniak (Stufe1) und einem Biofilter zur Abscheidung von Geruch (Stufe2) am Stall 15
- Errichtung von 4 Außensilos am Stall 15

und den Betrieb der geänderten Anlage.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 55/13 am 19.03.2014 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Suhl
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Naturschutzbehörde

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Römhild mit Schreiben vom 22.04.2014 erteilt.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die geplante Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität der Nummer Nr. 7.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) zuzuordnen. Daher war im Rahmen des beantragten Vorhabens gemäß § 3c des UVP die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die wesentliche Änderung und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lassen.

Die Bekanntgabe dieses Prüfungsergebnisses gemäß § 3a UVP i.V.m. dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/14 vom 24.11.2014.

Die Antragstellerin wurde am 04.12.2014 und wiederholt am 14.01.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl. 566), sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die geplante Änderung der Tierbelegung und der damit verbundenen Erhöhung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage auf 756,82 GV erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Den Antragsunterlagen wurde eine Berechnung der Emissionen bei gegenwärtiger und zukünftiger Belegung für Geruch, Ammoniak und Staub beigelegt. Es wurde nachgewiesen, dass sich die zu erwartenden Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen trotz der größeren Tierplatzbelegung durch den Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage verringern bzw. konstant bleiben. Somit sind schädliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der hervorgerufenen Immissionen auszuschließen.

Daher wurde dem Antrag des Betreibers gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG, von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich der Ortschaft Gleicherwiesen. Da der Betrieb keine Landwirtschaftsflächen zur Bewirtschaftung besitzt, ist der Begriff „Landwirtschaft“ nach § 201 BauGB nicht erfüllt. Damit handelt es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, sondern um eine Anlage, die der Entprivilegierung infolge der Änderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) unterfällt. Die geplante Änderung bzw. Erweiterung ist daher nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig.

Im Hinblick auf eine von der Entprivilegierung erfassten Änderung bzw. Erweiterung einer bestehenden Tierhaltungsanlage war somit im Einzelfall zu prüfen, ob diese nach § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine baulichen Erweiterungen infolge der Wiederinbetriebnahme von Stall 15 verbunden. Vielmehr finden die Änderungen innerhalb des Stalles statt (Umbau auf zwei Etagen). Lediglich die Rampen und 4 Futtersilos kommen hinzu. Entsprechend den Darstellungen des Lageplans sind diese geringen äußerlich sichtbaren baulichen Veränderungen im Verhältnis zur Gesamtanlage vernachlässigbar, so dass hierin wohl keine zu missbilligende weitere Inanspruchnahme des Außenbereichs gesehen werden kann. Zwar ist mit der geplanten Änderung eine Kapazitätserhöhung verbunden, die als nicht unerheblich anzusehen ist, gleichwohl kommt es trotz dieser Nutzungsintensivierung wegen der Installation der Abluftreinigungsanlage zur Verbesserung der Geruchssituation der bestehenden Gesamtanlage.

In der Gesamtbetrachtung dieser Umstände, insbesondere der kaum wahrnehmbaren und daher vernachlässigbaren baulichen Veränderungen im Außenbereich (Futtersilos und Rampen) und der Verbesserung der Umweltsituation, kommen sowohl die Untere als auch die Obere Bauaufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens gem. § 35 Abs. 2 BauGB vertretbar ist. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB sind nicht ersichtlich; bewältigungsbedürftige Spannungen werden durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst. Gesichtspunkte, die auf eine Beeinträchtigung weiterer der in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB geregelten öffentlichen Belange schließen lassen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Damit wurde in Anwendung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB dem Vorhaben aus bauaufsichtlicher Sicht zugestimmt.

Da mit der geplanten wesentlichen Änderung und dem Betrieb der wesentlich geänderten Tierhaltungsanlage keine wesentlichen Umweltauswirkungen durch die Einleitung des Niederschlagswassers verbunden sind bzw. produktionsspezifisch verunreinigtes Abwasser nicht anfällt und anfallendes Reinigungsabwasser in den Güllebehälter entsorgt wird, traf die Obere Wasserbehörde (Ref. Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes) infolge der materiellen

Einzelfallprüfung die Entscheidung, dass die Belange der Oberen Wasserbehörde nicht betroffen sind.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung.

Bei dem Bauvorhaben: Wiederinbetriebnahme und Umbau – Stall 15 handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3 ThürBO. Zudem handelt es sich um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 3 ThürBO. Durch die Einordnung in den Sonderbau muss der Brandschutznachweis nach § 65 Abs. 3 ThürBO bauaufsichtlich geprüft werden. Zum Zeitpunkt des Einvernehmens lag ein entsprechender Prüfbericht noch nicht vor. Aus diesem Grund war der Bescheid mit der **Bedingung** unter der Ziffer 7.1.1 hinsichtlich der Vorlage des Prüfberichtes zum Brandschutznachweis vor Baubeginn zum Stallumbau zu versehen.

Das Bauvorhaben: Errichtung von vier Futtersilos (h= 6,08 m) ist nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren entsprechend § 62 ThürBO zu behandeln. In diesem Genehmigungsverfahren ist ausschließlich die Zulässigkeit der Vorhaben nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie im Ganzen standsicher sind, § 12 Abs. 1 ThürBO. Gemäß § 65 Abs. 2 ThürBO muss der Standsicherheitsnachweis für jede bauliche Anlage erstellt sein und ggf. bauaufsichtlich geprüft werden.

Zum Zeitpunkt des Einvernehmens lag die erforderliche Erklärung des Erstellers des Standsicherheitsnachweises für den Stallumbau vor, die besagt, dass dieses Vorhaben bauaufsichtlich zu prüfen ist, § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBO.

Daher wurde die **Bedingung** unter der Ziffer 7.1 erhoben, dass mit der Bauausführung zum Stallumbau erst begonnen werden darf, wenn der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegt und der Prüfingenieur für Baustatik darin den Baubeginn zulässt.

Für die Futtersilos Typ Millenium mit Tragring liegt die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mit Zulassungsnummer Z-40.17-444 vom 28.02.2014 vor. Da jedoch entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung Pkt. 3.1 die Fundamente sowie Verbindungen zum Fundament im Einzelfall nachzuweisen sind und hierfür noch keine Erklärung des Erstellers dieses Standsicherheitsnachweises zum Zeitpunkt des Einvernehmens vorlag, wurde die **Bedingung** unter Ziffer 7.2 erhoben, dass rechtzeitig vor Errichtung der Futtersilos die Erklärung des Erstellers des Standsicherheitsnachweises für die Gründung und Verankerung des Silos der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Der Standsicherheitsnachweis ist entsprechend § 65 Abs. 3 ThürBO bauaufsichtlich zu prüfen, wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung aufgrund des § 87 Abs. 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist oder wenn der Ersteller des Standsicherheitsnachweises noch nicht in die für die Eintragung in die Liste nach § 65 Abs. 5 ThürBO erforderliche Qualifikation nachgewiesen hat. Aus dem Grund wurde die **Bedingung** Ziffer 7.3 erhoben, dass erst mit der Errichtung der Silos begonnen werden darf, wenn ggf. der Standsicherheitsnachweis zur Gründung und Verankerung bauaufsichtlich geprüft ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des

Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1,0 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 1.699.031 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Die Geräusche der o.g. Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für diese Anlage nicht möglich.
9. Weitere arbeitsschutzrechtliche Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
10. Der Betreiber hat die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Schäden sind umgehend zu sanieren.

Schadensfälle sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.

11. Die wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist diese Entscheidung dem Rechtsfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben; der Inhalt, insbesondere die Auflagen und Hinweise, sind zu beachten und zu befolgen.
12. Die Erteilung der wasserrechtlichen Entscheidung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Berkholz

Verteiler:

1. Ausfertigung Antragsteller

Kopien an:

Thüringer Landesverwaltungsamt

1x Referat 450 – Abwasser

Landratsamt Hildburghausen

1x Untere Immissionsschutzbehörde

1x Untere Wasserbehörde

1x Untere Abfallbehörde

1x Untere Naturschutzbehörde

1x Untere Bauaufsichtsbehörde

1x Amt für Brand- und Katastrophenschutz

1x Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

1x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Arbeitsschutz, RI Südthüringen

1x Verwaltungsgemeinschaft